

**Unterstützung klagebereiter Bürgerinnen und Bürger in Sachen
Fluglärm/Flughafenausbau durch die Stadt Mainz
- Anfrage der ödp Nr. 129/2006 -**

1. Wäre die Stadt Mainz bereit, klagewilligen Bürgern zum prozessualen Nachweis der persönlichen Betroffenheit juristische und materielle Unterstützung zu bieten?
2. Wenn ja, wie könnte sich eine Unterstützung der Stadt gestalten?
3. Wenn nein, aus welchen Gründen kann eine Unterstützung nicht erfolgen?

Die Fragen werden wie folgt beantwortet:

Juristische Unterstützung:

Die juristische Unterstützung klagebereiter Bürgerinnen und Bürger in Sachen Fluglärm/Flughafenausbau würde eine Rechtsberatung darstellen. Nach dem Rechtsberatungsgesetz ist eine solche Tätigkeit den Mitarbeitern der Stadt nicht erlaubt.

Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Tätigkeit haupt- bzw. nebenberuflich oder entgeltlich bzw. unentgeltlich ausgeübt wird.

So sehr die Stadt Mainz gerade in dieser Angelegenheit die privaten Interessen klagewilliger Bürgerinnen und Bürger nachvollziehen kann, so ist sie dennoch gehalten, die Vorgaben des Rechtsberatungsgesetzes einzuhalten, so dass ihr eine juristische Unterstützung einzelner Bürgerinnen und Bürger zum prozessualen Nachweis der persönlichen Betroffenheit leider nicht möglich ist.

Materielle Unterstützung:

Einer materiellen (im Sinne von finanzieller) Unterstützung zum prozessualen Nachweis persönlicher Betroffenheiten steht der § 44 i.V.m. § 23 LHO entgegen. Diese Vorschriften sind gem. § 105 Abs. 1 LHO entsprechend anwendbar. Danach sind Zuwendungen nur unter den dort genannten besonderen Voraussetzungen möglich. Eine materielle Zuwendung scheitert daran, dass die Stadt Mainz kein erhebliches - eigenes - Interesse an der Verfolgung ausschließlich **privater** Betroffenheiten (selbst wenn sich diese in der Zielsetzung mit den öffentlich begründeten Interessen der Stadt Mainz decken) haben kann, das ohne die Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann. Das erforderliche eigene Interesse der Stadt Mainz wird durch die Wahrnehmung der ihr gegebenen Möglichkeiten erschöpfend verfolgt. Darüber hinaus können allein private Interessen nicht bezuschusst werden.

Zudem wird die private Interessenlage klagewilliger Bürgerinnen und Bürger in Sachen Fluglärm/Flughafenausbau nicht von allen Bürgerinnen und Bürgern gleichermaßen beurteilt. Die Stadt Mainz kann sich daher bei der Verfolgung ausschließlich privater Interessen nicht einseitig verhalten.

Für die finanzielle Unterstützung klagebereiter Privater stehen im Haushaltsplan der Stadt Mainz keine Mittel zur Verfügung.

Inwieweit aber die Stadt Mainz durch generelle Argumentationshilfen Bürgerinnen und Bürger den Weg zu einer eigenständigen Klage ebnen kann, wird derzeit geprüft. Hierbei sind jedoch strengere Maßstäbe anzulegen, als dies bei der Unterstützung von Einwendungen im Rahmen des Raumordnungs- oder Planfeststellungsverfahrens der Fall war.

Klagewilligen Bürgerinnen und Bürgern steht im Übrigen frei, sich z.B. in einem Verein zusammenzuschließen und „stellvertretend“ die Person klagen zu lassen, deren Aussichten auf Erfolg am höchsten eingeschätzt werden. Die Übrigen könnten sich dann an den Kosten beteiligen, so dass für den Einzelnen das finanzielle Risiko erheblich gemindert wird.

Ich bedaure, dass die Unterstützung klagebereiter Bürgerinnen und Bürger auf recht stringente juristische Fesseln stößt, sind doch die Ziele klagebereiter Bürgerinnen und Bürger und die vom Stadtrat vorgegebenen Ziele der Stadt Mainz durchaus eng verwoben.

Mainz, den 4. Juli 2006


Oberbürgermeister